

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/12/20 40b164/60

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.1960

Norm

AngG §23 Abs4 IV AngG §23 Abs6 IV

Rechtssatz

Die Abfertigung nach § 23 Abs 6 AngG wird mit dem Betrag des vollen dreifachen Monatsentgeltes des Dienstnehmers mit Auflösung des Dienstverhältnisses, der Rest aber ab dem vierten Monat monatlich im vorhinein in Teilbeträgen, die je einem Monatsentgelt entsprechen, fällig.

Entscheidungstexte

4 Ob 164/60
 Entscheidungstext OGH 20.12.1960 4 Ob 164/60
 Veröff: JBI 1961,373 = Arb 7309

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Angestellte, Fälligkeit, Höhe, Ausmaß, Umfang, Ende, Beendigung, Entgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0028596

Dokumentnummer

JJR_19601220_OGH0002_0040OB00164_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at